

Ansuchen zur Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes

Ansuchen gem. § 286 Abs. 2 GewO 1994 um behördliche Bewilligung

Veranstalter

Familien- und Vor- oder Firmenname _____
Geburtsdatum _____
Straße und Hausnummer _____
Postleitzahl und Ort _____
Telefon _____
E-Mail _____

Marktverantwortliche Person

*(Person, die vom Veranstalter mit der Durchführung beauftragt wurde.
Bei juristischen Personen zwingend erforderlich.)*

Familien- und Vorname _____
Geburtsdatum _____
Straße und Hausnummer _____
Postleitzahl und Ort _____
Telefon _____
E-Mail _____

Markort

Straße/Platz und Hausnummer _____

Marktzeit und -dauer

Datum - Beginn und Ende _____
Uhrzeit - Beginn und Ende _____

Marktgegenstand (Warengruppen):



Besonderer Anlass (z.B. kirchliche Feste, Weihnachtsmarkt, Kultur- oder Sportevent):

Grundeigentümer der Liegenschaft

Familien- und Vor- oder Firmenname

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Brandschutz

Wird offenes Licht und Feuer verwendet? ja nein

Sonstige brandgefährliche Umstände:

Kochstellen ja nein

Nicht ortsfeste Gelegenheitsmarkteinrichtungen und –mittel

(Pläne und Skizzen sind beizubringen!)

Ausgaben von Speisen und Getränke ja nein

Welche Speisen und (alkoholische) Getränke, in welchen Gebinden

Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung

Abfallsammlung und -beseitigung

Datenschutzerklärung

"Der Bürgermeister der Marktgemeinde Pettenbach als Verantwortlicher verarbeitet die von Ihnen bekanntgegebenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Bewilligung zur Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes und gibt diese Daten an die Wirtschaftskammer Oberösterreich, die Landwirtschaftskammer Oberösterreich, die Arbeiterkammer Oberösterreich, die Polizeiinspektion Pettenbach, das Rote Kreuz Kirchdorf und die Freiwillige Feuerwehr Pettenbach weiter. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse (Durchführung der Gewerbeordnung, gesetzliche Grundlage: GewO). Die Daten werden nach Durchführung der Verarbeitung bis Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht aufbewahrt. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung auf www.pettenbach.at/Datenschutz.

Unterschrift

Hinweis: Das Ansuchen muss spätestens 4 Wochen vor Abhaltung einlangen!

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Information zu Gelegenheitsmärkten

Aus einem besonderen Anlass heraus stattfindende Märkte (Verkaufsveranstaltungen) werden als Gelegenheitsmärkte (Quasimärkte) bezeichnet. Zur Abhaltung dieser marktähnlichen Veranstaltungen aus einem besonderen Anlass (z.B. Weihnachten, Ostern, Kultur- oder Sportevents) heraus ist keine Verordnung, sondern eine bescheidmäßige Bewilligung der zuständigen Gemeinde, für den jeweiligen Veranstalter notwendig (gilt auch für einmalige Flohmärkte). Diese ist bis spätestens 4 Wochen vor der Abhaltung zu beantragen.

Verkaufsverbote:

Das Feilbieten und Verkaufen von Waffen und Munition, von Bettfedern, Obstbäumen und Obststräuchern sowie Reben udgl. auf Märkten sind vom Gesetzgeber nicht erlaubt.